

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben: Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Telefon-Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
			91 00-16	15	08.07.2026

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale für das Gebiet „Solarpark am Klärwerk“

Mit Bescheid vom 21.04.2026, Az. 4.1-6100-20240173 hat das Landratsamt Rhön Grabfeld die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Saale (Wiesenflecklein 4, 97633 Saal a. d. Saale) während der Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00-12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Mo. + Mi. 8:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 16:00 Uhr

Di. geschlossen

Do. 8:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:30 Uhr

Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Büttner

Angeschlagen: 09.07.2026

Abgenommen:

Neue Öffnungszeiten: